

Feste Biomasse / Holz-Zentralheizung
Nachweis nach § 9 EWKG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb von 12 Monaten vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Baujahr

Feste Biomasse

Holz-Zentralheizung - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Angaben zum Brennstoff:

Hackschnitzel

oder

Scheitholz

oder

Holzpellets

oder

anderer Brennstoff

A. Zentraler Heizkessel

Hinweis: Deckt der mit fester Biomasse betriebene zentrale Heizkessel mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs, sind die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt. Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden.

1. Es wird ein zentraler Heizkessel mit fester Biomasse betrieben, der den jährlichen Wärmeenergiebedarf zu mehr als 15 % deckt und damit die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt

(Erfüllungsgrad = 100 %).

2. Bei anteiliger Erfüllung des EWKG (kleiner als 15 %) ist eine zusätzliche Ersatzmaßnahme (z. B. Sanierungsfahrplan) erforderlich.

oder

B. Mehrkesselanlage

Hinweis: Werden mehrere zentrale Heizkessel betrieben, so gilt das EWKG als erfüllt, wenn mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch feste Biomasse gedeckt wird (vereinfachend wird aus der Summe der Kesselleistungen (Nennwärmeleistung) das Verhältnis der erzeugten Wärmemengen dieser Wärmeerzeuger ermittelt).

Nennwärmeleistung des neu installierten Biomassekessels

kW

Summe der Leistungen aller Kessel (Mehrkesselanlage)

kW

Es wird ein zentraler Heizkessel mit fester Biomasse betrieben, dessen Anteil an der gesamten installierten Nennwärmeleistung mindestens 15 % beträgt. Damit sind die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt.

Ort, Datum

Unterschrift der Eigentümerin/ des Eigentümers

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.